



2025-0.198.987-3-A

Bescheid

I. Spruch

1. Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) stellt im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht über private Rundfunkveranstalter und audiovisuelle Mediendiensteanbieter gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KommAustria-Gesetz (KOG), BGBl. I Nr. 32/2001 idF BGBl. I Nr. 90/2024, in Verbindung mit den §§ 61 Abs. 1, 62 Abs. 1 und 66 Abs. 1 Audiovisuelle Mediendienste-Gesetz (AMD-G), BGBl. I Nr. 84/2001 idF BGBl. I Nr. 135/2023, fest, dass die Normann Engineering GmbH (FN 106060x) als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Infokanal Scharnstein“ die Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G dadurch verletzt hat, dass sie die mit 12.09.2024 ins Firmenbuch eingetragenen Änderungen in ihren direkten Eigentumsverhältnissen, nämlich, dass 90 % der Geschäftsanteile des bisherigen Alleingeschäftlers Dipl.-Ing. Helmut Normann an Mag. Frank Normann abgetreten wurden sowie dass der bisherige (weitere) selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer Dipl.-Ing. Helmut Normann abberufen wurde und Mag. Frank Normann damit nunmehr alleiniger Geschäftsführer ist, nicht bis zum 31.12.2024 der Regulierungsbehörde bekanntgegeben und insoweit für das Jahr 2024 keine vollständige Aktualisierung der in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten vorgenommen hat.
2. Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G wird festgestellt, dass es sich bei der Rechtsverletzung gemäß Spruchpunkt 1. um keine schwerwiegende Verletzung des AMD-G handelt.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 24.03.2025 leitete die KommAustria ein Rechtsverletzungsverfahren wegen des Verdachts der unvollständigen Aktualisierung der in § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G genannten Daten gegen die Normann Engineering GmbH (in Folge: Mediendiensteanbieterin) ein, weil der KommAustria Änderungen in den direkten Eigentumsverhältnissen sowie der Vertretungsbefugnis nicht bekannt gegeben wurden, obwohl eine Einsichtnahme in das offene Firmenbuch ergeben hat, dass mit Abtretungsvertrag vom 09.09.2024, eingetragen ins Firmenbuch am 12.09.2024, der bisherige Alleingeschäftler Dipl.-Ing. Helmut Normann 90 % seiner Geschäftsanteile an Mag. Frank Normann abgetreten hat. Darüber hinaus wurde mit Umlaufbeschluss vom 09.09.2024, ebenfalls eingetragen ins Firmenbuch am 12.09.2024, der bisherige (weitere) selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer Dipl.-Ing. Helmut Normann abberufen. Mag. Frank Normann



ist seither alleiniger Geschäftsführer. Diese Änderungen wurden der KommAustria nicht bis zum 31.12.2024 angezeigt.

Mit Schreiben vom 03.04.2025 nahm die Mediendiensteanbieterin zum Schreiben der KommAustria Stellung und führte darin im Wesentlichen aus, dass sie ihr Versäumnis bedauere und die entsprechenden Nachweise über die aktuellen Eigentumsverhältnisse sowie die Vertretungsbefugnis übermittelte.

2. Sachverhalt

Aufgrund des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Die Mediendiensteanbieterin ist aufgrund der Anzeige vom 06.04.2009, KOA 1.900/09-055, als Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Infokanal Scharnstein“ registriert. Darüber hinaus war sie aufgrund derselben Anzeige auch Anbieterin des Kabelfernsehprogramms „Panorama-Kamera Scharnstein“, welches mit 24.02.2014 eingestellt wurde.

Im Rahmen der gemäß § 9 Abs. 4 iVm § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G am 03.12.2024 vorgenommenen Aktualisierung für das Jahr 2024 bestätigte die Mediendiensteanbieterin lediglich die Programmbeschreibung des Kabelfernsehprogramms. Hinsichtlich eingetretener Änderungen in ihren Eigentumsverhältnissen wurden keine Angaben gemacht.

Eine Einsichtnahme in das Firmenbuch mit Stichtag zum 11.03.2025 hat allerdings ergeben, dass mit Abtretungsvertrag vom 09.09.2024, eingetragen ins Firmenbuch am 12.09.2024, der bisherige Alleingesellschafter Dipl.-Ing. Helmut Normann 90 % seiner Geschäftsanteile an Mag. Frank Normann abgetreten hat. Gesellschafter der Normann Engineering GmbH sind damit zu 90 % Mag. Frank Normann und zu 10 % Dipl.-Ing. Helmut Normann. Darüber hinaus wurde mit Umlaufbeschluss vom 09.09.2024, ebenfalls eingetragen ins Firmenbuch am 12.09.2024, der bisherige (weitere) selbstständig vertretungsbefugte Geschäftsführer Dipl.-Ing. Helmut Normann abberufen. Mag. Frank Normann ist seither alleiniger Geschäftsführer.

Diese Änderungen wurden im Rahmen der Aktualisierung bis zum 31.12.2024 nicht bekanntgegeben.

3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen zur Anzeige des Kabelfernsehprogramms „Infokanal Scharnstein“ sowie zu der mit Schreiben vom 03.12.2024 vorgenommenen Aktualisierungsmeldung ergeben sich aus den Akten der KommAustria.

Die Feststellungen hinsichtlich der Eigentumsverhältnisse sowie der Vertretungsbefugnis der Mediendiensteanbieterin ergeben sich aus der Einsichtnahme in das offene Firmenbuch und wurden von der Mediendiensteanbieterin nicht bestritten.

Die Feststellung, dass die Mediendiensteanbieterin die Änderungen in den direkten Eigentumsverhältnissen sowie der Vertretungsbefugnis der KommAustria nicht bis zum 31.12.2024



angezeigt hat, ergibt sich aus den Akten der KommAustria und blieb seitens der Mediendiensteanbieterin unbestritten.

4. Rechtliche Beurteilung

4.1. Zuständigkeit der Behörde

Gemäß § 2 Abs. 1 Z 6 KOG obliegt der KommAustria unter anderem die Wahrnehmung der Rechtsaufsicht über Mediendiensteanbieter nach den Bestimmungen des AMD-G.

Gemäß § 66 Abs. 1 AMD-G ist Regulierungsbehörde im Sinne dieses Bundesgesetzes die gemäß § 1 KOG eingerichtete KommAustria.

Gemäß § 61 Abs. 1 AMD-G entscheidet die KommAustria über Verletzungen von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes von Amts wegen oder aufgrund von Beschwerden. Die Entscheidung besteht gemäß § 62 Abs. 1 AMD-G in der Feststellung, ob und durch welchen Sachverhalt eine Bestimmung dieses Bundesgesetzes verletzt worden ist.

4.2. Verletzung von § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G (Spruchpunkt 1.)

Die §§ 9 und 10 AMD-G lauten auszugsweise wie folgt (Unterstreichungen hinzugefügt):

„Anzeigepflichtige Dienste

§ 9. [...]

(2) Die Anzeige hat neben Namen, Adresse und allfälligen Vertretern und Zustellungsbevollmächtigten des Mediendiensteanbieters Nachweise über die Erfüllung der Anforderungen der §§ 10 und 11 zu enthalten. Weiters sind Nachweise über die für die Bestimmung der Rechtshoheit relevanten Tatsachen (Niederlassung) vorzulegen. Darüber hinaus hat die Anzeige zu enthalten:

- 1. im Falle eines Fernsehprogramms Angaben über die ProgrammGattung, das Programmschema, den Anteil der Eigenproduktionen und darüber, ob es sich um ein Voll-, Sparten-, Fenster- oder Rahmenprogramm handelt sowie überdies die maximale Programmdauer, bei Fensterprogrammen deren Anzahl und zeitlicher Umfang;*
 - 2. im Falle eines audiovisuellen Mediendienstes auf Abruf Angaben über den Programmatalog, insbesondere den Umfang und die angebotenen Sparten und Sendungen;*
 - 3. Angaben über den Verbreitungsweg und die Verfügbarkeit (Versorgungsgrad) des audiovisuellen Mediendienstes.*
- [...]*

(4) Die Mediendiensteanbieter haben die in Abs. 2 genannten Daten jährlich zu aktualisieren und bis 31. Dezember eines jeden Jahres der Regulierungsbehörde zu übermitteln.

[...].

Mediendiensteanbieter

§ 10. [...]



(7) Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde die zum Zeitpunkt der Antragstellung für eine Zulassung oder einer Anzeige bestehenden Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gemeinsam mit dem Antrag oder der Anzeige mitzuteilen. Stehen Anteile am Mediendiensteanbieter im direkten oder indirekten Eigentum von Kapitalgesellschaften, Personengesellschaften oder Genossenschaften, so sind auch deren Eigentumsverhältnisse bekannt zu geben, Treuhandverhältnisse sind offenzulegen. Der Mediendiensteanbieter hat der Regulierungsbehörde jedenfalls jährlich bis zum 31. Dezember jedes Jahres die hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten zu übermitteln. Änderungen der Eigentums- oder Mitgliederverhältnisse gegenüber dem Zeitpunkt der Zulassung oder der Anzeige sind der Regulierungsbehörde, vorausgesetzt die Änderung könnte zu einer geänderten Beurteilung der Übereinstimmung mit den Anforderungen nach § 10 oder § 11 oder für die Beurteilung der Feststellung über die Niederlassung nach § 3 führen, vom Mediendiensteanbieter binnen vier Wochen ab Rechtswirksamkeit der Änderung zu melden; hat der Mediendiensteanbieter Zweifel, ob die im vorstehenden Satz genannte Voraussetzung vorliegt und Grund zur Annahme, dass eine Aktualisierung erst zum Ende des Jahres daher allenfalls verspätet sein könnte, so kann er bis spätestens vier Wochen nach Rechtswirksamkeit der Änderung von der Regulierungsbehörde eine Feststellung darüber verlangen, ob eine derartige wesentliche Änderung vorliegt.

[...]"

Gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G haben Mediendiensteanbieter die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres zu übermitteln. Gemäß § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G umfasst die Aktualisierungsverpflichtung auch die Verpflichtung zur Übermittlung der hinsichtlich der direkten und indirekten Eigentumsverhältnisse, Adresse und Vertretungsbefugnis aktualisierten Daten.

Sinn und Zweck der Bestimmungen des § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G ist es entsprechend den Gesetzesmaterialien, sicherzustellen, dass die zuständige Regulierungsbehörde ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen in die Lage versetzt wird, ein aktuelles Verzeichnis der Mediendiensteanbieter führen und ihre Aufgabe als Rechtsaufsicht im Hinblick auf die Vorgaben der §§ 10 und 11 AMD-G erfüllen zu können. Vor diesem Hintergrund soll durch die jährliche Aktualisierungsverpflichtung gewährleistet werden, dass die Regulierungsbehörde zum Stichtag 31. Dezember eines jeden Jahres über die vollständig aktualisierten und korrekten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G verfügt. Das System der Aktualisierung soll dabei den administrativen Aufwand verringern, im Sinne der Transparenz aber dafür Sorge tragen, dass Änderungen der Regulierungsbehörde lückenlos bekanntgegeben werden.

Ist keine (vollständige) Aktualisierung und Übermittlung von Daten bis 31. Dezember erfolgt, hat die KommAustria ein Verfahren zur Feststellung von Rechtsverletzungen zu führen. Es besteht kein Ermessen, von der Einleitung eines Rechtsverletzungsverfahrens Abstand zu nehmen. Es ist insoweit auch unerheblich, aus welchen subjektiven, der Sphäre des Mediendiensteanbieters zuzurechnenden Gründen keine Aktualisierung erfolgt ist oder ob zu einem späteren Zeitpunkt eine Aktualisierung erfolgt ist. Abzustellen ist ausschließlich auf die Frage des objektiven Vorliegens eines Verstoßes. Fragen einer „subjektiven Tatseite“, insbesondere hinsichtlich eines allfälligen Verschuldens, sind im Rahmen des Rechtsverletzungsverfahrens nicht von Relevanz.



Die Mediendiensteanbieterin ist als Anbieterin eines Kabelfernsehprogramms gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G verpflichtet, die in § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G genannten Daten jährlich zu aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres von sich aus ohne Aufforderung zu übermitteln.

Das gegenständliche Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die spätestens am 31.12.2024 eingetretenen Änderungen in den direkten Eigentumsverhältnissen sowie der Vertretungsbefugnis der Mediendiensteanbieterin nicht im Rahmen einer Aktualisierungsmeldung bis zum 31.12.2024 der KommAustria angezeigt wurden.

Die Mediendiensteanbieterin wäre allerdings verpflichtet gewesen, die genannten Änderungen in den Eigentumsverhältnissen und der Vertretungsbefugnis der KommAustria bis zum 31.12.2024 im Zuge der für das Jahr 2024 vorgenommenen Aktualisierung der Daten gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G bekanntzugeben, was den Feststellungen zufolge unterblieben ist.

Da eine Bekanntgabe der festgestellten Änderungen der Eigentumsverhältnisse bis zum 31.12.2024 im Zuge der für das Jahr 2024 vorgenommenen Aktualisierung nicht erfolgt ist, war eine Verletzung der Aktualisierungsverpflichtung gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G festzustellen (Spruchpunkt 1.).

4.3. Ausspruch gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 62 Abs. 4 AMD-G hat die Regulierungsbehörde in ihren Bescheid im Falle der Feststellung einer Rechtsverletzung einen Ausspruch aufzunehmen, ob es sich um eine schwerwiegende Verletzung einer Bestimmung dieses Bundesgesetzes handelt. Jedenfalls als schwere Rechtsverletzungen anzusehen sind Verstöße gegen § 30 Abs. 2 Z 1 AMD-G (Aufstacheln zu Hass oder Gewalt) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (Schutz von Minderjährigen) (vgl. dazu Kogler/Traimer/Truppe, Österreichische Rundfunkgesetze [2018]⁴, 618).

Die KommAustria geht davon aus, dass im Rahmen der Beurteilung, ob es sich um schwerwiegende Rechtsverletzungen iSd § 62 Abs. 4 AMD-G handelt, jeweils eine Einzelfallbetrachtung vorzunehmen ist (vgl. in diesem Sinne BKS 09.03.2009, 611.192/0001-BKS/2009). Darüber hinaus soll die Möglichkeit eines Ausspruchs einer schwerwiegenden Verletzung im Hinblick auf die entsprechenden Folgen (Verfahren zum Entzug und zur Untersagung) auch dazu dienen, andauernde, besonders krasse Rechtsverletzungen möglichst schnell und wirksam zu unterbinden.

§ 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 AMD-G sehen vor, dass Mediendiensteanbieter die im Zuge der Anzeige übermittelten Daten gemäß § 9 Abs. 2 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G jährlich aktualisieren und der Regulierungsbehörde bis 31. Dezember eines jeden Jahres übermitteln müssen. Die Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Anbieten eines audiovisuellen Mediendienstes ist dabei bereits im Zuge der Prüfung der Anzeige gemäß § 9 AMD-G erfolgt.

Im Vergleich mit den jedenfalls als schwerwiegende Rechtsverletzung zu beurteilenden Verstößen gegen § 30 Abs. 2 AMD-G (Aufreizen zu Hass) sowie § 39 Abs. 2 dritter Satz AMD-G (ernsthafte Beeinträchtigung der Entwicklung von Minderjährigen) weist die Rechtsverletzung im gegenständlichen Einzelfall einen Tatunwert auf, der gegenüber dem der genannten schweren Verletzungen zurückbleibt. Die bezughabende Rechtsverletzung liegt überdies in der Vergangenheit; auch aus diesem Gesichtspunkt heraus besteht keine Erforderlichkeit, eine schwerwiegende Rechtsverletzung festzustellen.



Insgesamt geht die KommAustria daher davon aus, dass es sich bei der vorliegenden Verletzung der Aktualisierungspflicht gemäß § 9 Abs. 4 und § 10 Abs. 7 dritter Satz AMD-G um keine schwerwiegende Rechtsverletzung handelt (Spruchpunkt 2.).

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt Österreich (IBAN: AT830100000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ 2025-0.198.987-3-A“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03.07.2025

Kommunikationsbehörde Austria

MMag.Dr. Gerhard Holley, LLM
(Mitglied)